

## **SATZUNG**

### **der „Mittau-Stiftung“**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Mittau-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Dresden.

#### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gesundheitswesens, insbesondere die Förderung der Hilfe von Kranken und Behinderten und die Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe Anderer angewiesen sind, sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) die finanzielle Unterstützung von Projekten, die der Hilfe von Kranken oder Personen dienen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe Anderer angewiesen sind, die der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens oder der Förderung der Hilfe von Zivilbeschädigten oder Behinderten gewidmet sind;
  - (b) die Förderung der Aus- und Weiterbildung für Pfleger, Krankenschwestern, Eltern und anderer Familienangehörigen von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe Anderer angewiesen sind;
  - (c) die Finanzierung von Geräten und Therapien, die den Heilungs- und Genesungsprozess von Kranken dienen und die als Therapie in der medizinischen Wissenschaft anerkannt sind;
  - (d) die finanzielle Unterstützung von Projekten, die kulturelle Einrichtungen, wie Theater und Museen unterstützen;
  - (e) die finanzielle Unterstützung von Projekten, die kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Musikfestivals und Kunstausstellungen fördern;
  - (f) die finanzielle Unterstützung von Projekten, die zur Wahrung, Sicherung und Erhaltung von Gegenständen besonderer künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Kunstsammlungen, künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive u.ä.) dienen;

- (g) die finanzielle Unterstützung von Betätigungen auf künstlerischem und kulturellem Gebiet, wie z.B. Führungen, Vorträge und Vermittlung von preisgünstigen Eintrittskarten, um die Allgemeinheit an die Kunst heranzuführen;
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.
- (6) Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung kann jedoch im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen (§ 58 Nr. 5 Abgabeordnung) dem Stifter und seine Erben in angemessener Weise unterhalten und sein Andenken pflegen.

### **§ 3**

#### **Stiftungsgrundstockvermögen**

- (1) Das Stiftungsgrundstockvermögen besteht aus einem Anfangsvermögen von 50.000,00 € in bar und kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsgrundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist, der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird, und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsgrundstockvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist.
- (3) Das Stiftungsgrundstockvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsgrundstockvermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Stiftungsgrundstockvermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsgrundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen

Spendenauftrags der Stiftung bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die von den Erblassern/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsgrundstockvermögen zugeführt werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6 Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen weder Vermögensvorteile gewährt noch Mittel der Stiftung zugewendet werden. Es wird Ihnen freigestellt, ihre Auslagen in angemessenem Umfang der Stiftung in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Amtszeit und Mitgliederzahl des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Soweit es die Geschäfte erforderlich machen, kann der Vorstand die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder beschließen. Der Beschluss ist unverzüglich der Stiftungsaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (2) Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an, sofern er nicht aufgrund freier Entscheidung vorzeitig ausscheidet.
- (3) Die restlichen Mitglieder des Vorstandes werden vom Stifter bestellt. Danach ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation selbst.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann mit Zustimmung der Mehrheit der anderen Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- (6) Der Stifter ist Vorsitzender des Vorstandes. Nach seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Soweit die Ertragslage der Stiftung es zulässt und die Geschäftstätigkeit der Stiftung dies erforderlich macht, kann der Vorstand die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers beschließen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder seine/seinen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
  - (a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - (b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - (c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
  - (d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

## **§ 9**

### **Beschlüsse/Sitzungen**

- (1) Zu den Sitzungen des Vorstands lädt die/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreter ein. Die Einladung muss schriftlich und mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen, sofern nicht wegen der besonderen Dringlichkeit eine kürzere Frist angezeigt ist. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, einstimmig auf die Einhaltung von Form und Fristen zu verzichten, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Aufhebung der Stiftung.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

### **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck mit Dreiviertelmehrheit ändern oder mit Dreiviertelmehrheit einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 11 Aufhebung der Stiftung/Zusammenschluss**

Der Vorstand kann mit Dreiviertelmehrheit die Aufhebung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 12 Vermögensfall**

Bei Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Förderung der Gegenwartskunst.

### **§ 13 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines

Rechnungsjahres der Jahresabschluss, bestehend aus Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung und einer aktuellen Vermögensaufstellung, vorzulegen.

**§ 14**  
**Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 15**  
**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils gültigen Stiftungsrechts.

Dresden 26.8.11  
.....  
Ort, Datum

  
.....  
Unterschrift des Stifters